

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 12.06.2022

1. Anerkennung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1.1 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für den Rechtsverkehr zwischen Unternehmern.
- 1.2 Lieferung erfolgt nur aufgrund der nachstehenden Bedingungen, die durch Auftragserteilung als anerkannt gelten. Die Bedingungen verpflichten die Lieferfirmen und den Besteller sie einzuhalten. Auf Anfragen, Bestellungen oder Bestätigungen vorgedruckte, von unseren Bedingungen abweichende Vorschriften sind unwirksam, wenn sie durch uns nicht schriftlich anerkannt worden sind. Unser Stillschweigen gilt nicht als Zustimmung. Durch Abänderung einzelner unserer Bedingungen werden die übrigen nicht berührt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für alle Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- 2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, technischen Konzepten und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Die gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen Zustimmung.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Unsere Preise sind "ab Werk" Preise. Sie schließen keine Mehrwertsteuer, Verpackung, Fracht oder Versicherung ein.
- 3.2 Das Liefergut wird nach unserem Ermessen in handelsüblicher Weise und auf Kosten des Käufers verpackt. Die Verpackung wird billigst berechnet und sofern es sich um eine Verkaufsverpackung im Sinne der VerpackV handelt, nicht zurückgenommen. Eine Gutschrift für Entsorgungskosten von Verpackung wird nicht gewährt.
- 3.3 Preisstellung und Berechnung gelten in EURO.
- 3.4 Unbeschadet der Preisangaben in unserem Angebot sind die Preise maßgebend, die wir in unserer Auftragsbestätigung - zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer - bezeichnen
- 3.5 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- 3.6 Wechsel oder Schecks akzeptieren wir nicht.
- 3.7 Kommt unser Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder es werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit unseres Kunden in Frage stellen, so sind wir berechtigt, noch nicht erfolgte Leistungen zurückzuhalten und vom Vertrag zurückzutreten.

3.8 Zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung gegenüber unseren Zahlungsansprüchen ist unser Kunde nur berechtigt, wenn wir schriftlich zugestimmt oder Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig worden sind.

4. Liefer- und Leistungszeit

4.1 Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und nach Eingang aller zur Auftragsbefreiung notwendigen Unterlagen bzw. technisch geklärt Funktion von unserem Kunden.

4.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen oder Behinderungen durch Probleme in der Materialbeschaffung, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Transportschäden, behördliche Anordnung, auch wenn sie bei unserem Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten, sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben. Wird durch die o. a. Umstände die Lieferung unmöglich, so wird der Lieferant von der Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich in diesen Fällen die Lieferzeit oder wird der Lieferant von der Lieferverpflichtung frei, so entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadensersatzansprüche des Abnehmers.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht aus unseren Kunden über, sobald die Sendung unser Lager verlassen hat oder an den Transport ausführende Unternehmen übergeben worden ist. Wenn der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf unseren Kunden über.

6. Mängelrüge, Gewährleistung, Haftung

6.1 Weist die gelieferte Ware Mängel auf, müssen diese uns unverzüglich schriftlich gerügt werden. Zeigt sich der Mangel später, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden. Anderenfalls gilt die Ware auch in Anlehnung dieses Mangels als genehmigt.

6.2 Ist die Ware mangelhaft, so beschränken sich die Gewährleistungsansprüche des Bestellers nach seiner Wahl auf das Recht, von uns Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mängelfreien Sache zu verlangen (Nachbesserung). Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung steht dem Besteller das Recht der Minderung oder auch nach seiner Wahl das Recht zu von dem Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt auch dann, wenn die Nacherfüllung von uns verweigert wird oder sie dem Besteller unzumutbar ist. Zur Gewährleistung sind wir nicht verpflichtet, wenn unser Kunde selbst Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten ohne unsere Zustimmung veranlasst hat oder wenn unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt worden ist. Unser Kunde ist gehalten, uns zur Vornahme der Nachbesserung oder des Umtausches sowie Lieferung von Ersatzteilen die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

6.3 Sämtliche Gewährleistungsansprüche verjähren, sofern es sich bei dem Abnehmer um einen Vollkaufmann handelt, innerhalb eines Jahres nach Ablieferung der Ware.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer und bis zur Einlösung der dafür gegebenen Wechsel und Schecks Eigentum des Lieferanten.

7.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern.

7.3 Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits alle Forderungen in Höhe der Faktura - Endbetrages (einschl. MwSt.) unsere Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einbeziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nicht nach, liegt Zahlungseinstellung vor, gerät er in Zahlungsverzug oder ist ein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahren gestellt, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

7.4 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

7.5 Der Kunde tritt uns auch die Forderung zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

7.6 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in der Vorbehaltsware hat der Abnehmer den Lieferanten unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Soweit der Lieferant zur Abwehr von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen die Drittwiderspruchsklage betreiben muss, sind alle hierbei entstandenen Kosten vom Abnehmer zu tragen.

7.7 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

8. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

8.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung internationalen Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

8.2 Erfüllungsort ist der Ort unseres Firmensitzes. Gerichtsstand bei Streitigkeiten mit Bestellern, der Vollkaufmann, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen sind, ist das für unseren Firmensitz zuständige Gericht. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, am Firmen- oder Wohnsitz des Arbeitnehmers zu klagen.